



Bericht über die finanzielle Lage der EKHN zur Frühjahrssynode 2025

Der Bericht gibt einen Überblick zur finanziellen Lage, insbesondere zu den entscheidenden Determinanten auf der Ertragsseite (Teil A). Genutzt wird u. a. die Aktualisierung der Freiburger Studie aus dem Jahr 2024 zur Mitglieder- und Kirchensteuerprojektion. Eine mittel- bis langfristige Projektion der Aufwandsseite soll im Sommer 2025 erfolgen, wenn die Haushaltsplanung 2026/27 fortgeschritten und der Aufsattpunkt für die Langfristprojektion zuverlässiger ausfällt. Im Ergebnis sollen die mittel-/langfristige Deckungslücken im Haushalt ermittelt und hieraus ein ggf. neues Einsparziel, der Zeithorizont für dessen Umsetzung und der Handlungsbedarf im Haushalt (Teil B) abgeleitet werden.

Der Finanzbericht widmet sich im Teil C auch Fragen und Notwendigkeiten, die sich aus der Vermögenslage (Bilanz) ergeben. Insbesondere wird die Deckung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen dargestellt und in die Zukunft projiziert. Handlungsbedarf wird bereits heute im Bereich der Beihilfen bestätigt. Aus einer Analyse der heutigen Höhe und Struktur des Reinvermögens wird hergeleitet, dass auf dessen Erhalt und insbesondere auf dessen nicht mit Zweckbindungen belegte Anteile (Vermögensgrundbestand) zu achten ist.

A. Ausgangssituation

I. Gesamtwirtschaftliches Umfeld

Kernaussage: Von der Konjunktur werden keine positiven Impulse auf das Kirchensteueraufkommen und die Finanzkraft der EKHN erwartet. Den kräftig gestiegenen Arbeitnehmer*inneneinkommen, die das Kirchensteueraufkommen tendenziell erhöhen, stehen entsprechende Kostensteigerungen im kirchlichen Haushalt gegenüber. Die Einkommen der Selbstständigen und Unternehmen (darunter auch Personengesellschaften) waren im vergangenen Jahr in Deutschland rückläufig. Die Kirchensteuer aus Einkommensteuer erfährt daher aktuell keine Unterstützung von der Wirtschaftsentwicklung.

Die für die Kirchensteuerentwicklung maßgeblichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, u.a.

- Löhne und Gehälter
- Einkünfte der Selbstständigen und Unternehmensgewinne
- Zinserträge und Dividenden

tragen gegenwärtig uneinheitlich zum Verlauf der Kirchensteuereinnahmen bei. Die Konjunkturlage in Deutschland ist unbefriedigend. Im zweiten Jahr in Folge ist die gesamtdeutsche Wirtschaftsleistung rückläufig. Die Wachstumsaussichten für die deutsche Wirtschaft im Jahr 2025 sind nur sehr gering¹, auch mittelfristig werden allenfalls niedrige Wachstumsraten erwartet. Die deutsche Wirtschaft kämpft mit Wettbewerbs- und Kostendruck auf dem europäischen und dem Weltmarkt. Hinzu treten in den letzten

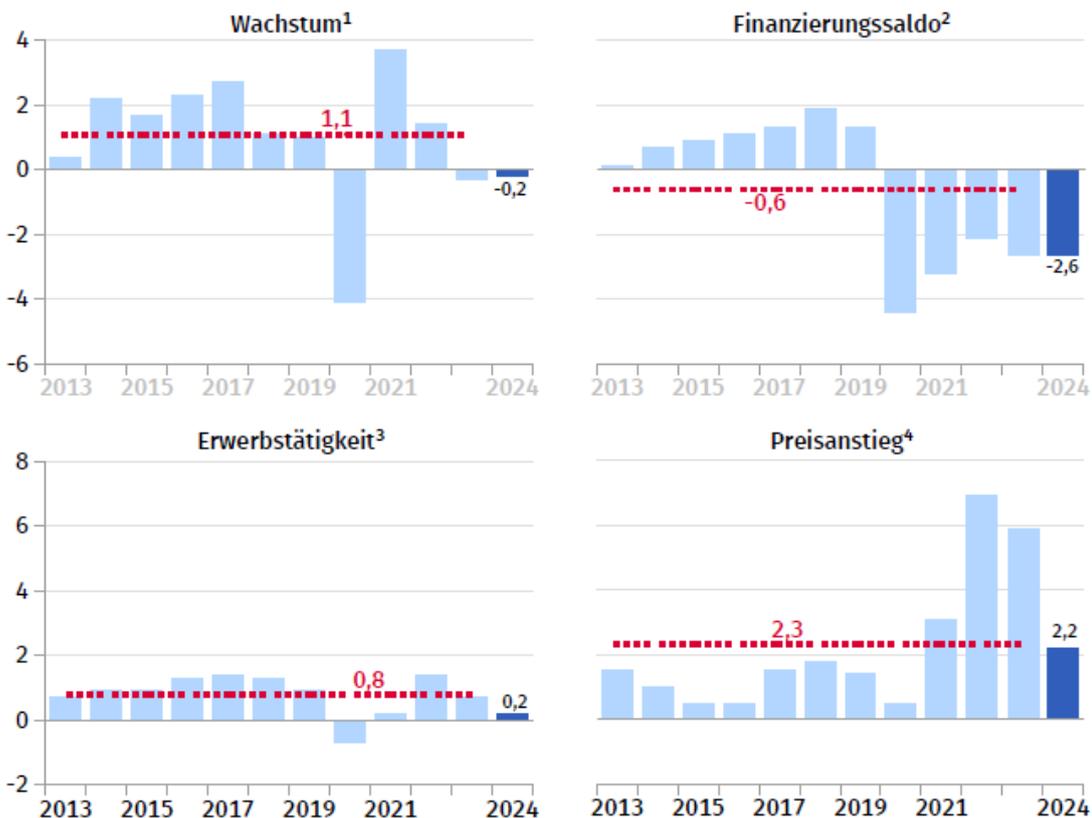
¹ So z. B. Konjunkturprognose der Deutschen Bundesbank vom 13.12.2024 mit +0,2 %.

Monaten wachsende Unsicherheiten über die Entwicklung des weltweiten Handels insbesondere durch eingeführte gegenseitige neue Zölle etlicher Staaten. Dies dürfte auch deutsche Ausfuhren, Unternehmen und die Preise für Importgüter negativ beeinflussen. Die Preissteigerungsrate ist im letzten Jahr auch bedingt durch gefallene Preise für fossile Energieträger auf rund 2 % gesunken. Die Bundesbank erwartet in etwa eine Stabilisierung auf diesem Niveau.

Gesamtwirtschaftliche Konjunkturdaten für Deutschland

in %

..... Durchschnitt 2013–2023



1 Veränderung des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP). 2 Finanzierungssaldo des Staates in % des BIP. 3 Veränderung der Erwerbstätigen im Inland. 4 Veränderung des Verbraucherpreisindex.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

(Quelle: Pressekonferenz „Bruttoinlandsprodukt 2024 für Deutschland“ am 15. Januar 2025 in Berlin, www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2025/bip2024/statement-bip.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen am 12.03.2025)

Die Erwerbstätigkeit ist in Deutschland zwar leicht gestiegen, aber deutlich schwächer als noch in den letzten Jahren. Während die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte durch hohe Lohnabschlüsse um 5,3 % gestiegen sind, sind die Unternehmens- und Vermögenseinkommen um 9,3 % gefallen. Die Einflüsse auf die Steuereinnahmentwicklung sind daher bei den beiden Einkommensarten unterschiedlich.

Komponenten des Volkseinkommens in Mrd. Euro



(Quelle: Pressekonferenz „Bruttoinlandsprodukt 2024 für Deutschland“ am 15. Januar 2025 in Berlin, [www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2025/bip2024/statement-bip.pdf? blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2025/bip2024/statement-bip.pdf?blob=publicationFile); abgerufen am 12.03.2025)

II. Entwicklung der Einnahmen: Kirchensteuern, Staatsleistungen und Vermögenserträge

Kernaussagen:

- Die Kirchensteuereinnahmen scheinen ihren Wendepunkt erreicht zu haben. Bereinigt um Sondereffekte ist das Aufkommen seit dem Jahr 2022 nur nahezu konstant bis leicht rückläufig. Der durch Preissteigerungen verursachte Verlust an Finanzkraft findet damit aktuell bereits statt.
- Die Staatsleistungen stellen einen wichtigen und dynamisierten Einnahmeteil dar, der jedoch betragsmäßig deutlich unter der Bedeutung der Vermögenserträge bleibt.
- Auch durch Vermögenserträge, die zwar in den letzten beiden Jahren erfreulich ausgefallen und gestiegen sind, kann der Verlust der Finanzkraft nicht annähernd kompensiert werden.
- Alle übrigen kirchlichen Erträge stehen jeweils mit Aufwendungen im Zusammenhang, so dass sie bei der Entwicklung der preisbereinigten Finanzkraft keine unterstützende Rolle spielen.

1. Kirchensteuereinnahmen

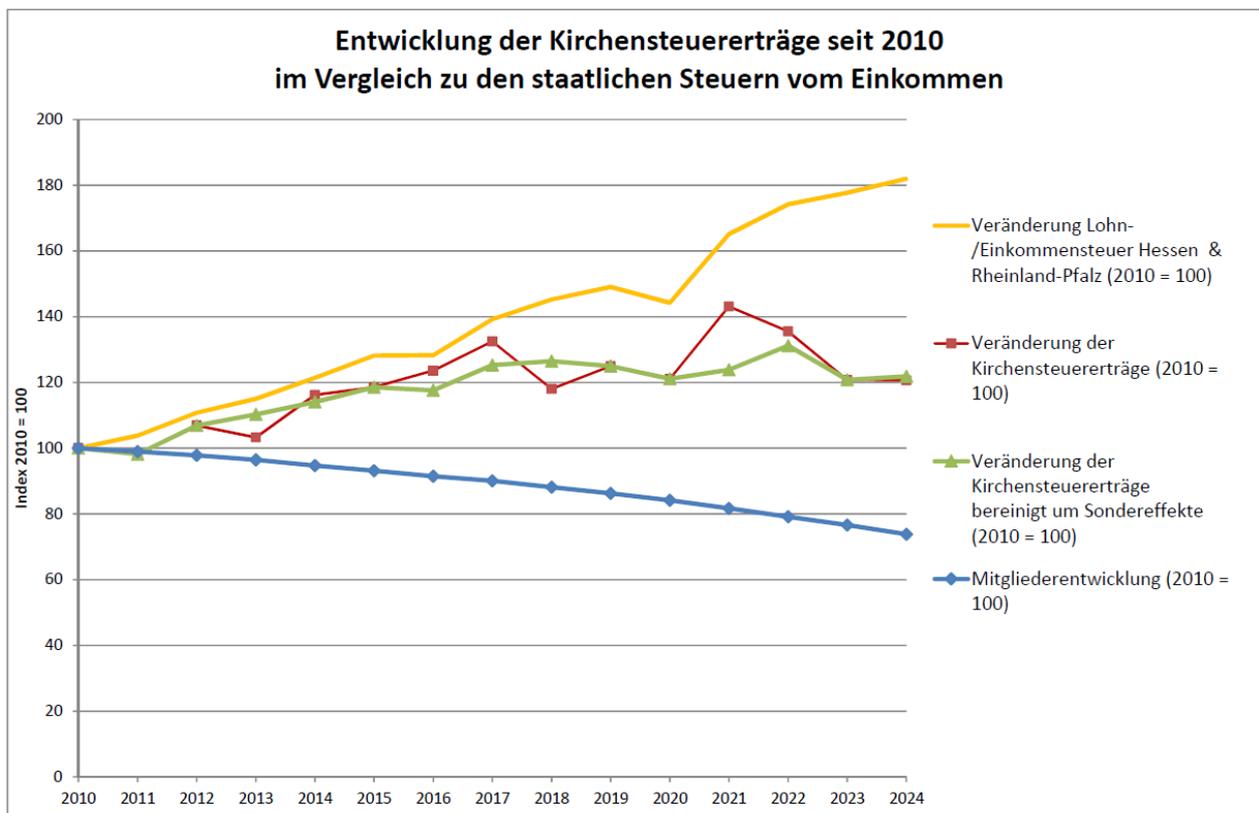
Das staatliche Steueraufkommen 2024 in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz aus den Einkommensteuern ist sehr unterschiedlich verlaufen:

- Lohnsteuer +3,5 %: Hessen +4,9%, Rheinland-Pfalz +0,8%,
- veranlagte Einkommensteuer -1,7 %: Hessen -2,5%, Rheinland-Pfalz -0,4%,
- Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge +107 %: Hessen +99%, Rheinland-Pfalz +143%

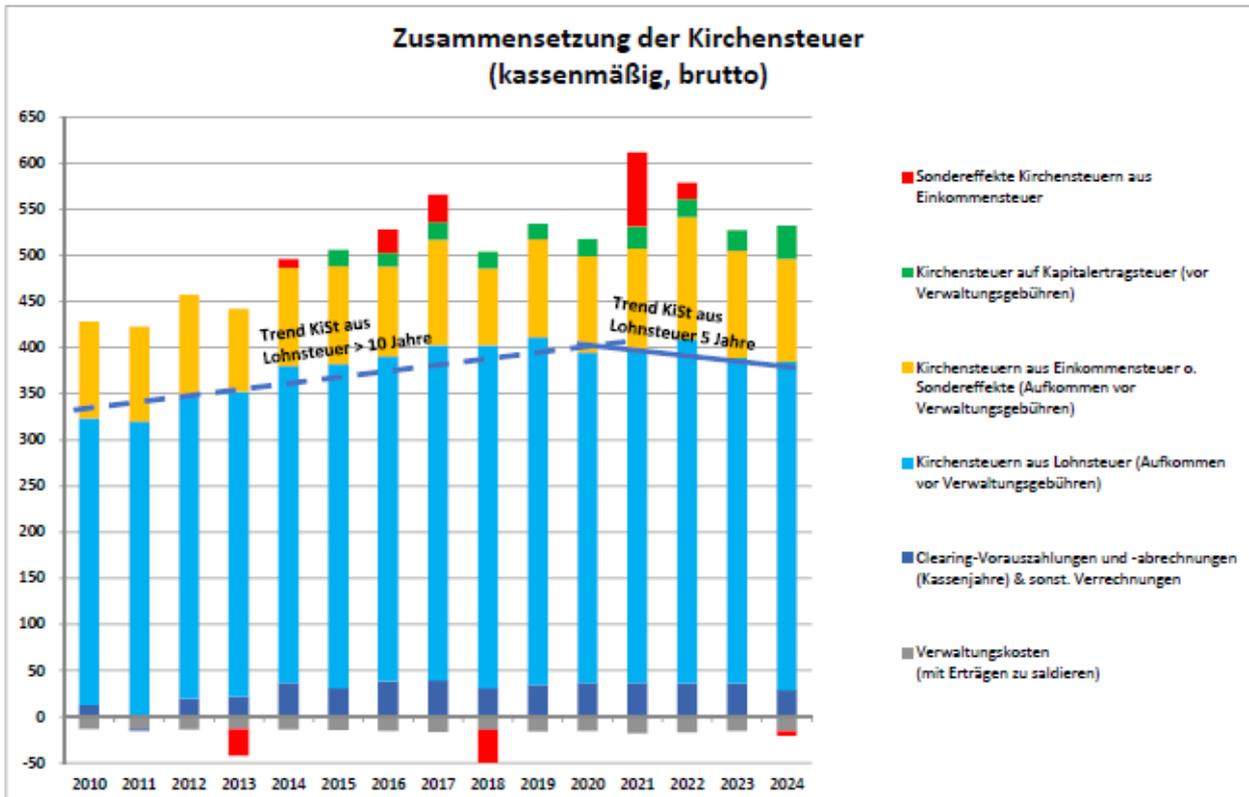
Bei der Abgeltungssteuer geht der hohe Anstieg auf Sondereffekte nach dem Zinsanstieg seit 2022 zurück (Vorabpauschale bei thesaurierenden Investmentfonds). Insgesamt entwickelt sich die Basis der Kirchensteuer unbefriedigend. Rückwirkend wird sich im Kirchensteueraufkommen des Jahres 2025 noch die Anhebung der Grundfreibeträge im staatlichen Steuertarif 2024 auswirken. Ebenso die erneute Anhebung mit Wirkung zum 1.1.2025, um die sog. kalte Progression zu kompensieren. Dies wird voraussichtlich zu einer Beeinträchtigung der Einnahmenentwicklung führen.

EKD-weit kann ein geringfügiges Kirchensteuer-Plus verzeichnet werden. Die kräftige Ausweitung der Einnahmen aus der Abgeltungssteuer führt per Saldo zu diesem leichten Anstieg der gesamten Kirchensteuereinnahmen in der EKD. Bei der Haupteinnahme, der Kirchensteuer auf Lohnsteuer, bleibt es dabei, dass die Entwicklung deutlich hinter dem Verlauf der staatlichen Lohnsteuer selbst zurückbleibt (bundesweit +5,4%).

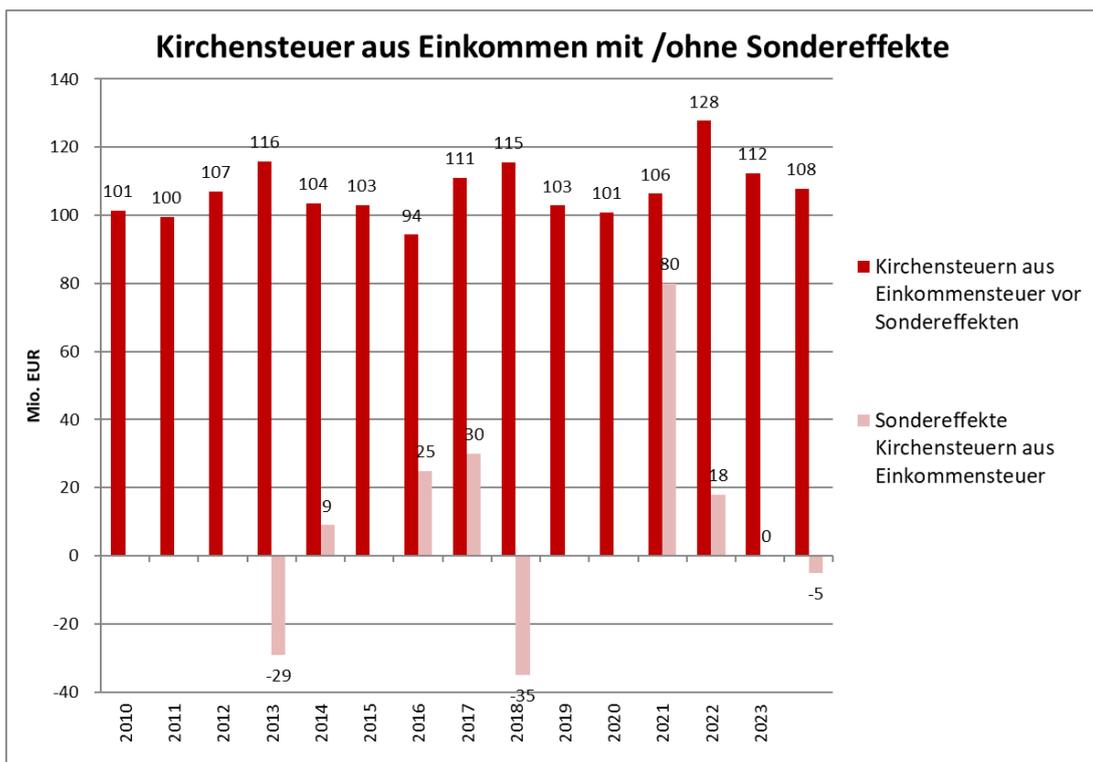
Gesamtjahr 2024 (vorläufig)	EKD-weit	Vgl. 24/23		Zum Vergleich EKHN (reines Aufkommen)
		2024 Mio. EUR	abs. Mio. EUR	in %
LSt	4.407	-4,5	-0,1	+0,9
EST	1.372	-53,2	-3,7	-8,6
KapEST	370	127,5	+52,7	+50,6
Summe	6.149	69,9	+1,1	+1,0



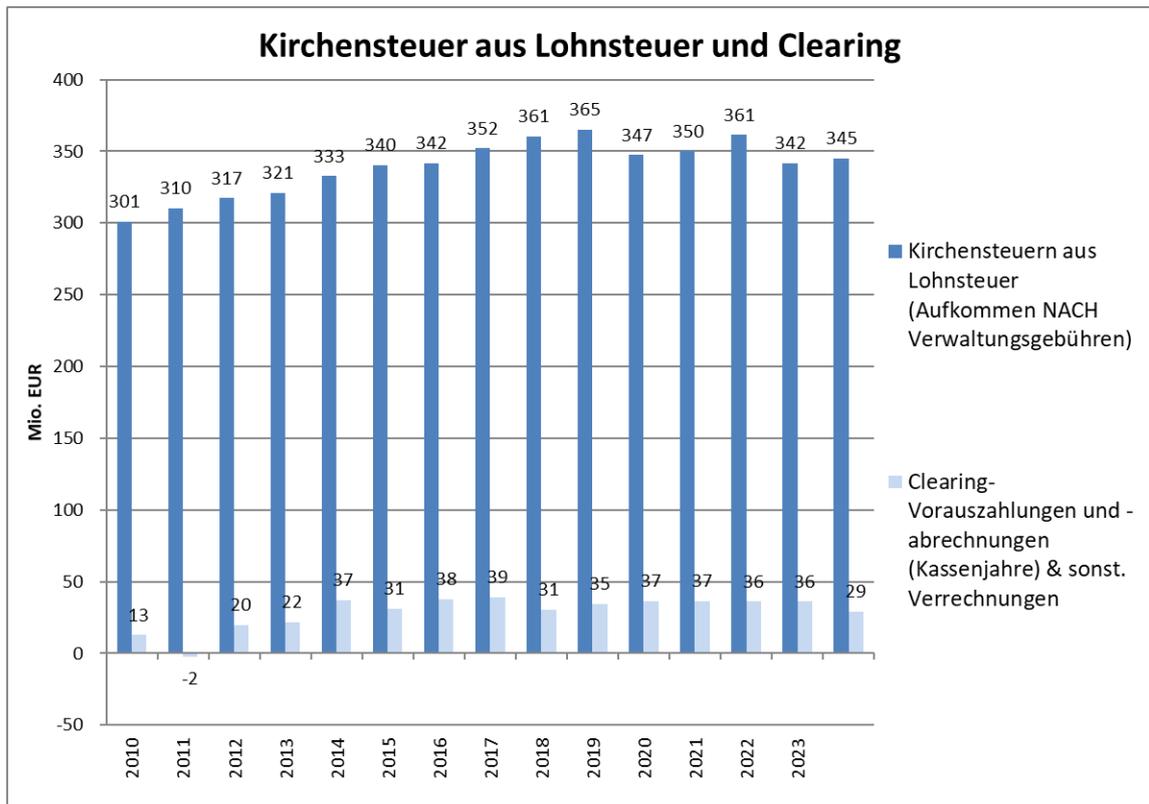
Unverändert Sorgen bezüglich der Einnahmenentwicklung bereitet die Mitglieder- und Austrittsentwicklung sowie die – nicht beeinflussbare – demografische Veränderung. Der vermehrte Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand wird zu einer Abnahme der Kirchensteuern aus dieser Altersgruppe führen.



Die Kirchensteuererträge sind über mehrjährige Zeiträume sehr volatil. Dies ist in erster Linie auf Sondereffekte zurückzuführen, die nicht planbar sind. Im Jahr 2022 war auch das um Sondereffekte bereinigte Aufkommen der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer entgegen des langjährigen Trends deutlich um rd. 25 % gestiegen. Ursachen dürften insbesondere in Nachzahlungen für Vorjahre und angepassten Vorauszahlungen liegen, nachdem im Jahr 2020 befristete, pandemiebedingte Steuererleichterungen bestanden haben. Die Sondereffekte bei der Einkommensteuer in 2021 und 2022 gehen im Wesentlichen jeweils auf nur wenige Veranlagungsfälle zurück. Dies verdeutlicht den hohen Einfluss von einigen wenigen Steuerzahlenden auf das Einnahmeergebnis der EKHN. In 2024 entstand ein negativer Sondereffekt, der wiederum aus diesen Sondereffekten 2021/2022 resultiert.

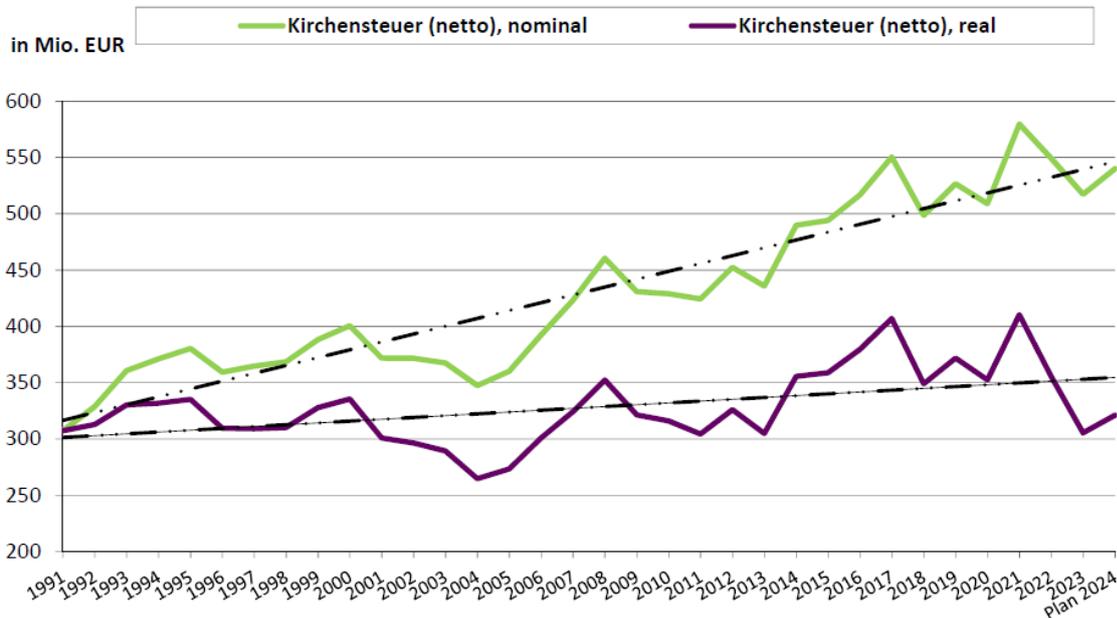


Dagegen stagniert die Einnahme aus Kirchenlohnsteuer auffallend seit mehreren Jahren bzw. ist im Trend sogar leicht rückläufig und befindet sich nominal aktuell nur auf dem Niveau des Jahres 2016. Kaufkraftbereinigt ist seitdem allerdings ein Verlust von rd. 15 % eingetreten.



Zur Abbildung der realen Einnahmenentwicklung wird die nominelle Einnahme um die jeweilige allgemeine Preissteigerungsrate bereinigt. Die Einnahmeergebnisse 2023/24 liegen sowohl nominal als auch unter Kaufkraftgesichtspunkten deutlich unter dem langfristigen Trend, in Kaufkraft mit Stand Anfang der Neunziger Jahre umgerechnet, beträgt der „Wert“ der 2023er und 2024er Erträge gerade einmal rund 300 Mio. EUR und damit in etwa so viel wie im Ausgangspunkt.

Entwicklung der Kirchensteuer (nominal und bereinigt um Inflationsraten)



2. Staatsleistungen

In den Staatskirchenverträgen mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz aus den Jahren 1960 bzw. 1962 sind Staatsleistungen als Gesamtzuschuss zugunsten der Ev. Kirchen in diesen Ländern festgelegt. Diese ersetzen frühere Dotationen für "kirchenregimentliche Zwecke" sowie Zuschüsse für Zwecke der Pfarrerberesoldung und -versorgung und "katastermäßige Zuschüsse". Die in den Verträgen festgelegten Beträge werden seit Beginn der Zahlungen gemäß der Veränderung der Besoldung der Landesbeamt*innen angepasst und damit dynamisiert. Aktuell belaufen sich die Staatsleistungen auf rd. 3,5 % der Kirchensteuereinnahmen. Preisbereinigt zeigt sich im Unterschied zur Kirchensteuer nahezu exakt die strukturelle Konstanz dieser Erträge.

Mio. EUR	2010	2015	2020	2024
Hessen	7,123	7,824	8,818	10,283
Rheinland-Pfalz	5,821	6,344	7,453	8,004
Insgesamt	12,944	14,168	16,271	18,287
In % 2010	100%	109%	126%	141%
In % 2010 preisbereinigt (pauschale Annahme 2,5 % p. a.)	100%	99%	101%	102%

3. Vermögenserträge

Die Rendite über alle Vermögen hinweg, die von der Gesamtkirche und dem Vorstand der Versorgungsstiftung gesteuert werden, lag im Jahr 2024 bei +7,2 %. Die im Vergleich unterschiedlich hohen stillen Reserven sind einerseits Folge unterschiedlicher Verfahren bei der Ausschüttung der ordentlichen Erträge, andererseits Ergebnis unterschiedlicher Vermögensallokationen mit Rücksicht auf die Risikotragfähigkeit der jeweiligen Geldanlage (insb. unterschiedliche Aktienanteile). Die Geldanlage des Treuhandvermögens erfolgt vergleichsweise risikoavers wegen des regelmäßig hohen Ausschüttungsanteils. Dies erklärt die strukturell geringere Rendite. Auf die gesamtkirchliche Ertrags- und Vermögenslage hat die Entwicklung des Treuhandvermögens abgesehen vom Vorhalten einer Schwankungsreserve (siehe unten) naturgemäß keine Auswirkung.

Finanzanlagen und Vermögenserträge

Mio. EUR	Buchwert/Einlagenwert der Finanzanlagen				Entwicklung
	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	Umfang stille Reserven 31.12.2024	Ø Rendite p. a. 10 Jahre
Rücklagevermögen einschl. Kirchbaurücklage	1.264	1.273	1.252	18,5 %	2,5 %
Versorgungsstiftung	663	678	692	39,7 %	3,9 %
Treuhandvermögen	1.187	1.142	1.047	2,0 %	1,0 %

Im Jahr 2024 wurden die bisherigen Risiko-Overlay-Absicherungsmaßnahmen eingestellt, um Kosten solcher Absicherungen zu vermeiden. Dafür werden stärkere Schwankungen der Inventarwerte in Kauf genommen, die mit der Risikotragfähigkeit einer langfristig orientierten Vermögensanlage in Einklang stehen. Kirchenleitung und Kirchensynodalvorstand haben entschieden, dass im gesamtkirchlichen Vermögen eine besondere Schwankungsreserve vorgehalten wird, um die Risikotragfähigkeit des Treuhandvermögens und damit dessen Ertragsaussichten zu erhöhen.

Renditen und Ausschüttungen an den EKHN-Haushalt entwickelten sich wie folgt:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Rendite in %						
Rücklagenvermögen (einschl. Kirchbaurücklage)	9,4	1,5	6,4	-10,2	6,3	6,9
Versorgungsstiftung	10,4	3,8	8,9	-10,1	8,9	10,7
Ausschüttungen an den EKHN-Haushalt (Mio. EUR) *						
Rücklagenvermögen	21,8	17,3	21,6	16,0	20,9	29,5
darunter: für Kirchbauzwecke	3,7	2,8	2,5	2,7	3,6	2,7
Versorgungsstiftung	-	10	12	14	16	17

* einschl. ausgeschüttete außerordentl. Erträge

Somit sind mit steigender Entwicklung in den letzten 5 Jahren zwischen 27 und 47 Mio. EUR p. a. zur Haushaltsentlastung aus Vermögenserträgen beigesteuert worden. Der Wert liegt über dem Doppelten der Staatsleistungen.

III. Entwicklung der Jahresergebnisse und des Vermögens

Kernaussagen:

- Die Ausgleichsrücklage ist im Vergleich zur Planung weniger stark in Anspruch genommen worden, allerdings in größerem Umfang als noch vor einigen Monaten angenommen.
- Das Reinvermögen („Eigenkapital“) hat sich bis 2022 gegenüber früheren Annahmen erfreulich erhöht, geht danach aber ebenso wie die Ausgleichsrücklage rapide zurück.
- Die Jahre 2019 bis 2022 sind wesentlich auch zur finanziellen Vorsorge genutzt worden.
- Das nicht in Rücklagen zweckgebundene Reinvermögen (Vermögensgrundbestand) ist weiterhin deutlich negativ.

Der Kirchensynode konnte zuletzt im November 2024 der geprüfte Jahresabschluss 2022 vorgelegt werden.

Ergebnisplanung in Mio.€6	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023 (aufgestellt)	Schätzung 2024	Plan 2025	Plan 2025 gem. §5 HG24/25
Erträge	758	733	731	690	697	657
Aufwendungen darunter für Projekte (>90% rücklagengedeckt)	-687 -8,3	-682 -8,3	-821 -2,2	-711 -2,7	-743 -12,0	-719 -12,0
Jahresergebnis	+ 71	+ 51	-90	-21	-46	-66
Saldo der Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen	5	4	90	21	46	66
darunter – Ausgleichsrücklage - Sonstige Rücklagen	0 5	0 4	92 -2	8 13	24 22	40 26
Bilanzergebnis = Jahresergebnis inkl. Rücklagenveränderung	76	50	0	0	0	0
nachrichtlich: Bereinigtes Jahresergebnis ohne Pensions- und Beihilferückstellungen, Erträge ERK-Deckungsvermögen, Transformationsprozess ekhn2030, Zukunftsfonds	+148	+81	+34	+23	+1,8	-10

Die starken Schwankungen der Jahresergebnisse (Differenz Erträge / Aufwendungen) im Betrachtungszeitraum sind zu wesentlichen Teilen zurückzuführen auf Schwankungen

- der Aufwendungen für die Pensions- und Beihilferückstellungen,
- der Anteile am Deckungsvermögen der Ev. Ruhegehaltskasse (ERK) und
- der Kirchensteuereinnahmen durch Sondereffekte.

Ergebnis 2023 stark negativ (vorläufig aufgestellt):

- Erstmals seit Jahren (ausgenommen das „Corona-Jahr“ 2020) sind die Einnahmen aus der Kirchensteuer unter dem Planansatz (-10 Mio. EUR) zurückgeblieben und deutlich zurückgegangen.
- Infolge der im Jahr 2023 zum Ausgleich der Inflation festgelegten kräftigen linearen Besoldungserhöhungen ab 2024 fallen die Zuführungen an die Pensionsrückstellung drastisch höher aus als ursprünglich prognostiziert.

Ergebnis 2024 bislang ausgeglichen bis leicht negativ (Schätzung):

- Die Einnahmen aus der Kirchensteuer betragen 522 Mio. EUR netto und liegen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres 2023 (517 Mio. EUR).
- Die Mindereinnahmen gegenüber der Planung (540 Mio. EUR) können voraussichtlich durch Minderaufwendungen (Personalaufwendungen, Zuweisungen, Inanspruchnahme von Rückstellungen) und Mehrerträge (Finanzerträge) gedeckt werden. Mögliche Erträge aus der Auflösung von Versorgungsrückstellungen (noch zu bewerten) wirken sich nicht auf das finanzielle Ergebnis aus.

Haushaltsausgleich durch die Ausgleichsrücklage 2021 bis 2024 geringer als geplant:

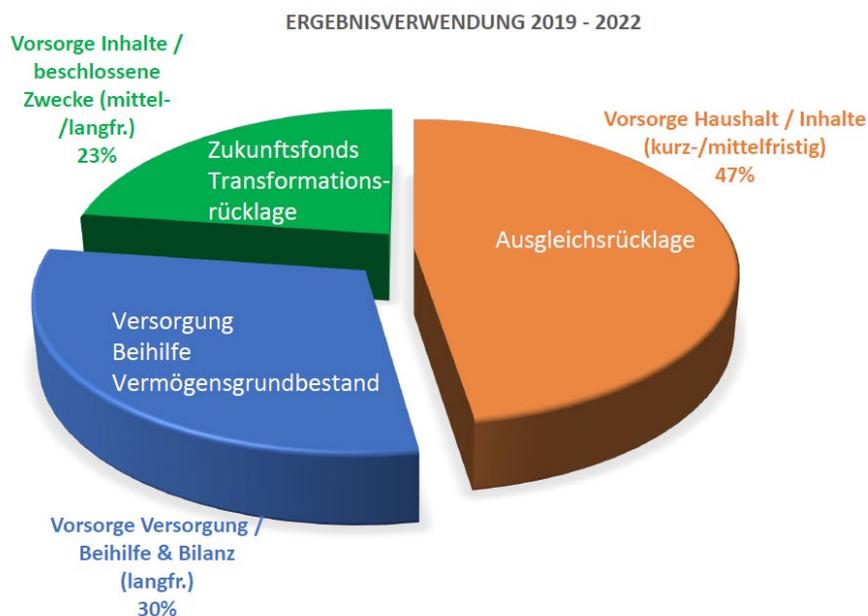
- Geplant: 124 Mio. EUR
- Voraussichtlicher Bedarf: unter 100 Mio. EUR

Entwicklung Ausgleichsrücklage					
	Abschluss 2020	Abschluss 2021	Abschluss 2022	Abschluss 2023 vor HH- Ausgleich	Abschluss 2024
Mio. EUR	festgestellt	festgestellt	festgestellt	aufgestellt	Prognose
Ausgleichsrücklage	200	236	236	308	216
Plan Entnahme	0	-15	-51	-38	-20
Planentwicklung		185	134	96	76
Ist HH-Ausgleich				-92	-8
KHO-Minimum	69	68	68	74	75

Verwendung der 2019 bis 2022er Jahres- bzw. Bilanzergebnisse i. H. v. 77 % zu Gunsten der allgemeinen Haushaltsvorsorge:

Die Ergebnisse 2019 bis 2022 sind per Synodenbeschlüsse wie folgt verwendet worden (insg. 268 Mio. EUR):

- Vermögensgrundbestand +35,5 Mio. EUR
- Ausgleichsrücklage +127 Mio. EUR
- Versorgungstiftung +44 Mio. EUR
- Zukunftsfonds +53 Mio. EUR
- Transformationsrücklage +8 Mio. EUR



Reinvermögen und Vermögensgrundbestand haben sich nur vorübergehend besser als erwartet entwickelt:

Ergebnisplanung in Mio.€6	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023 (aufgestellt)	Schätzung 2024
Reinvermögen (vorl. geschätzt)	396	446	362	341
Davon: Vermögensgrundbestand	-502	-462	-433	

Der negative Vermögensgrundbestand bedeutet:

- Die EKHN verfügt zwar über ein positives Reinvermögen („Eigenkapital“). Nach Abzug der Reservierungen für optionale oder verpflichtende Rücklagen ergibt sich aber ein Fehlbetrag beim übrigen, nicht zweckgebundenen Reinvermögen.
- Legt man das vom Finanzbeirat der EKD konkretisierte Bilanz- und Vorsorgeziel zugrunde, *mindestens* 70 % (aber nicht 100 %) der Pensions- und Beihilferückstellungen durch zweckbestimmte Finanzanlagen zu decken, ist zwar bilanztechnisch grundsätzlich ein negativer Vermögensgrundbestand zulässig. Die EKHN erreicht allerdings zurzeit den genannten Deckungsgrad nicht, siehe unten. Der Vermögensgrundbestand ist somit deutlich negativer, als er rechnerisch betrachtet sein dürfte.

IV. Entwicklung der Rücklagen

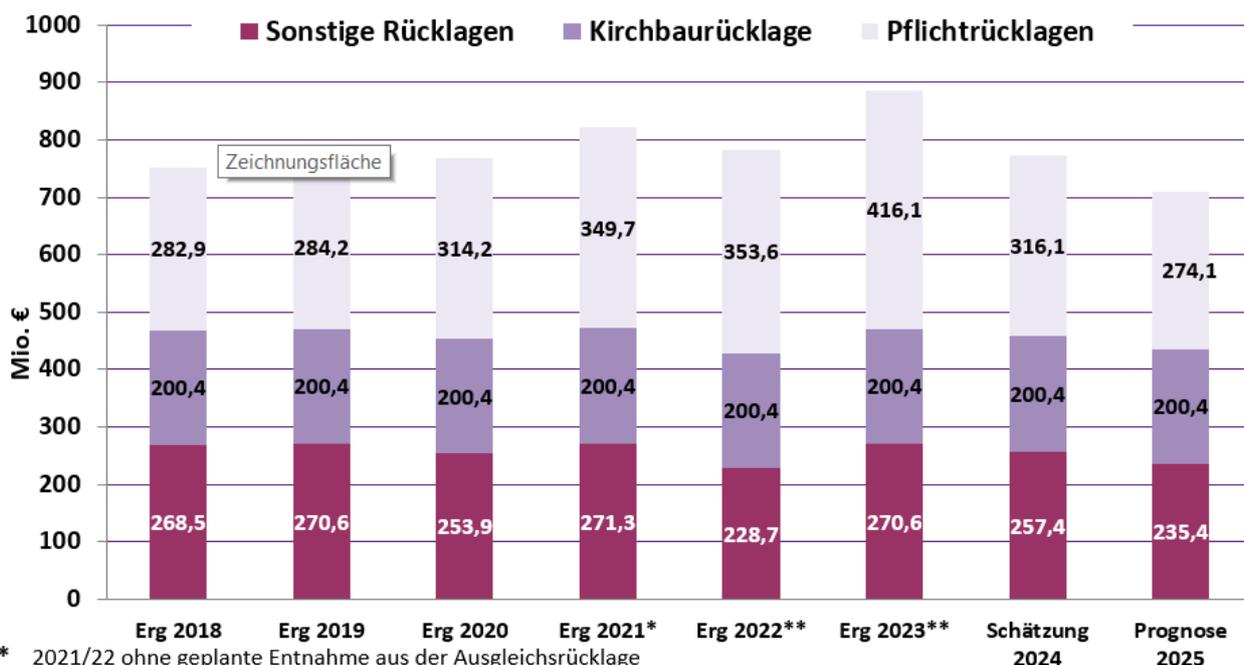
Bei den Rücklagen handelt es sich um den zweckgebundenen Teil des Reinvermögens.

Kernaussagen:

- Die Pflichtrücklagen besitzen nennenswerte „Sicherheitsabstände“ zu den kirchengesetzlich geforderten Mindesthöhen.
- Angesichts der künftigen finanziellen Herausforderungen erscheinen die allgemeinen Reserven (Ausgleichsrücklage) aber eher zu gering.
- Die freiwilligen, zweckgebundenen Rücklagen konzentrieren sich auf den Gebäudebereich.
- Sämtliche Rücklagen sind aktuell ausreichend mit Finanzanlagen und Liquidität gedeckt.

a) Pflichtrücklagen

Die Pflichtrücklagen bewegen sich – gemessen an den kirchengesetzlichen Mindestgrößen – auf einem auskömmlichen Niveau. Die **Ausgleichsrücklage** wird jedoch als Puffer für negative Jahresergebnisse benötigt. Gemessen am Haushaltsniveau von mehr als 700 Mio. EUR ist eine Größenordnung von prognostisch rund 200 Mio. EUR Ende 2025 eher unterdimensioniert.



* 2021/22 ohne geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

** 2023-2025 vorläufig

Mio. EUR	Abschluss 2019 <i>festgestellt</i>	Abschluss 2020 <i>festgestellt</i>	Abschluss 2021 <i>festgestellt</i>	Abschluss 2022 <i>festgestellt</i>	Abschluss 2023 <i>vorläufig</i>
Ausgleichsrücklage					
IST	169,5	200,1	235,5	235,5	308 <i>vor möglichem HH- Ausgleich 2023 (dann 216)</i>
KHO-Minimum	67,7	68,5	67,6	67,8	74,0
Betriebsmittlrücklage					
IST	73,8	73,8	73,8	73,8	65,0
KHO-Minimum	56,5	57,1	56,4	56,5	56,0
Substanzerhaltungsrücklage					
IST	37,1	36,6	36,6	40,5	42,0
KHO-Minimum	22,7	23,8	26,5	26,7	27,0
Bürgschaftssicherungsrücklage					
IST	3,8	3,8	3,8	3,8	1,5
KHO-Minimum	1,2	1,0	0,9	0,7	0,5

b) Freiwillige Rücklagen

Die größten Einzelpositionen unter den freiwilligen Rücklagen sind (Stand Ende 2023, vorläufig):

Alle Rücklagen > 1 Mio. EUR	Mio. EUR
Budgetrücklagen	72
Härtefonds / Überbrückungsfonds	4,5
Kirchbaurücklage	200
Kirchengemeindliche Gebäude / Bauunterhaltung (SERL) <i>(vor vorgeschlagener Umschichtung in den Zukunftsfonds)</i>	68
Flüchtlingsarbeit	8
Grunderwerbsfonds	5
Zukunftsfonds	79
Transformationsunterstützung	13
Transformationsrücklage	8

Insgesamt sind die Umschichtungsmöglichkeiten für allgemeine Haushaltzwecke begrenzt. Primär bestehen gewisse Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der gebäudebezogenen Rücklagen, hier insbesondere zur Verwendung für klimaschützende Bau-/Technikmaßnahmen.

c) Finanzdeckung der Rücklagen

Die Finanzdeckung der Rücklagen schreibt vor, dass mindestens in Höhe der Rücklagen kurz- oder langfristige Geldanlagen vorhanden sein müssen, damit im Falle der Rücklagenbeanspruchung entsprechende Liquidität gegeben ist. Die Finanzdeckung ist uneingeschränkt gegeben. Unter Berücksichtigung der Inventarwerte der Finanzanlagen (stille Reserven) fiel die Überdeckung höher aus.

Mio. EUR	Abschluss 2019 festge- stellt	Abschluss 2020 festge- stellt	Ab- schluss 2021 festge- stellt	Abschluss 2022 festgestellt	Abschluss 2023 aufgestellt
Rücklagen	755	769	821	783	887
Finanzanlagen (ohne Versorgungsdeckung) zu Buchwerten	878	905	945	1.075	1.078
Liquidität	140	142	110	100	120
Summe Deckungsmittel	1.018	1.047	1.055	1.175	1.198

B. Handlungsbedarf in den laufenden Haushalten

1. Einsparziel 140 Mio. EUR bis 2030 – Stand der Umsetzung

➤ Ziel von „ekhn2030“

Mit „ekhn2030“ soll die strukturelle Deckungslücke im Haushalt geschlossen werden. Dauerhafte Aufgabe wird danach bleiben, die Dynamik der kirchlichen Personalaufwendungen und sonstigen wesentlichen Kostenblöcke wie z. B. die Gebäudekosten und -zuweisungen nicht stärker wachsen zu lassen, als es die Einnahmenseite erlaubt. Dies kann in Stufen auch zu erneuten strukturellen Anpassungen führen, soweit kein Anpassungsautomatismus der Aufwendungen an die Ertragsseite etabliert werden kann.

Mit dem Einsparziel soll der laufende Haushalt einschl. sämtlicher Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie der Abschreibungen des Sachanlagevermögens bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus ausgeglichen werden.

An diesem Ziel muss festgehalten werden:

- Damit zusätzliches Finanzierungspotential für die Versorgungs- und Beihilfeabdeckung geschaffen wird, müssen die jährlich neuen Rückstellungen in den jährlichen Haushalten nach und nach erwirtschaftet werden. Nur dann entstehen zahlungswirksam zusätzliche Finanzmittel in der Bilanz.

- **Werden die Rückstellungen nicht mindestens weit überwiegend Jahr für Jahr erwirtschaftet, würde sich der Absicherungsgrad der Versorgung weder erhöhen noch stabilisieren lassen, sondern erneut verringern.**

Die haushaltsrechtliche Vorschrift, den Haushaltsausgleich im Regelfall einschl. der Rückstellungen bewerkstelligen zu müssen, ist demnach sinnvoll. Auch unter dem Aspekt **generationengerechter Haushaltswirtschaft**: Die Arbeitsleistung der *heutigen* Versorgungsanwärter*innen kommt der *heutigen* Generation zu Gute, unabhängig davon, dass die heutige Personalstärke auch Entscheidungen der vorangegangenen Generation zu verdanken ist. Die nachkommende Generation sollte daher umgekehrt nicht die Absicherungslücke der heutigen Generation stemmen müssen. Sondern die heutige Generation muss Entscheidungen für die Zukunft treffen.

➤ **Umgesetzt im Haushalt 2025 oder bereits eingeleitet bis 2030**

Mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 wurden sichtbare Aufwandsreduktionen durch die ekhn2030-Arbeitspakete und Querschnittsthemen eingeplant, auf der Strecke bis 2030 wäre danach bis zum Jahr 2025 knapp die Hälfte der beauftragten Zielgröße erreicht (vgl. Drs. 58/23). Die **konkret bereits zum Frühjahr 2023 beschlossenen Einsparungen** liegen bei 110,5 Mio. EUR statt der eigentlichen Zielgröße von 140 Mio. EUR, da sowohl die Zukunft des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe als auch die bislang unangetasteten Personalbesoldungen/-vergütungen und Reduktionen der Zuweisungen an Kirchengemeinden noch offen sind. Damit dennoch 140 Mio. EUR bis 2030 erreichbar bleiben, bedarf es neben **konsequenter Weiterverfolgung in den einzelnen Arbeitspaketen** auch teilweise **angepasster Zielvorgaben** an neue Entwicklungen seit 2021:

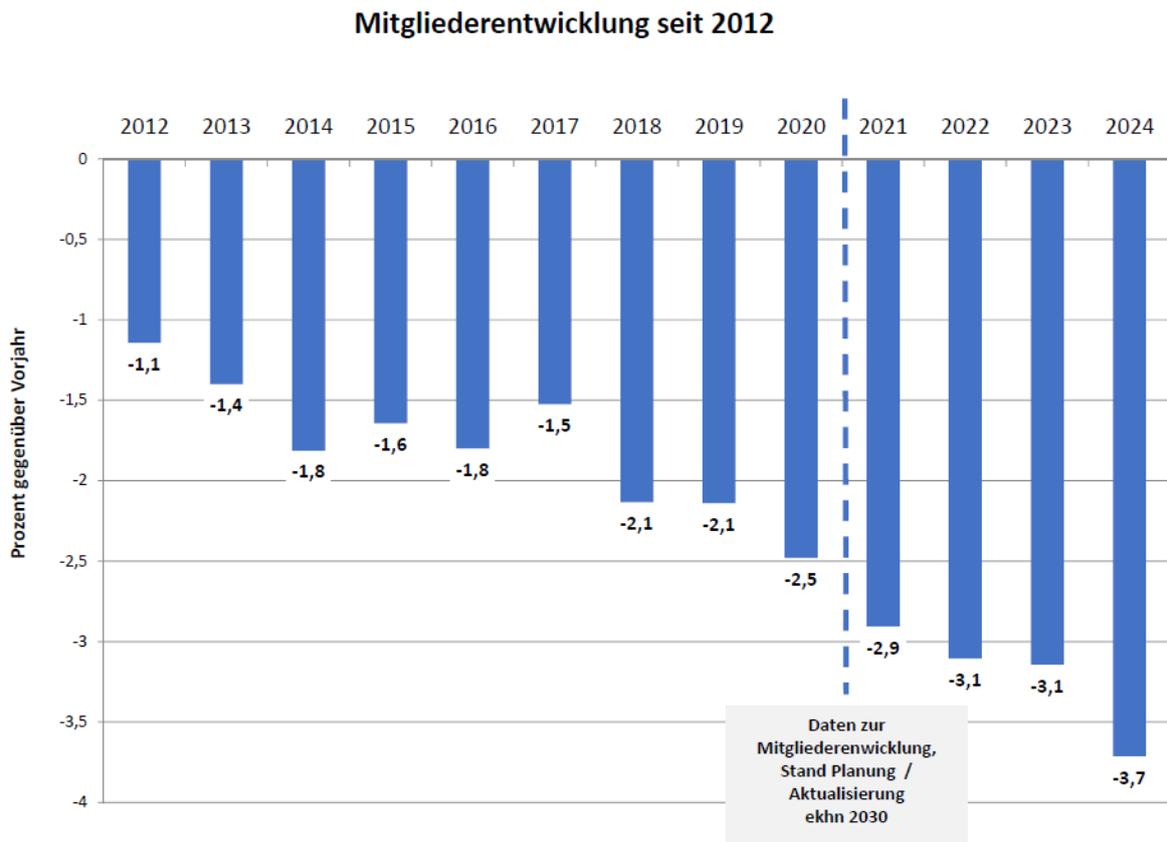
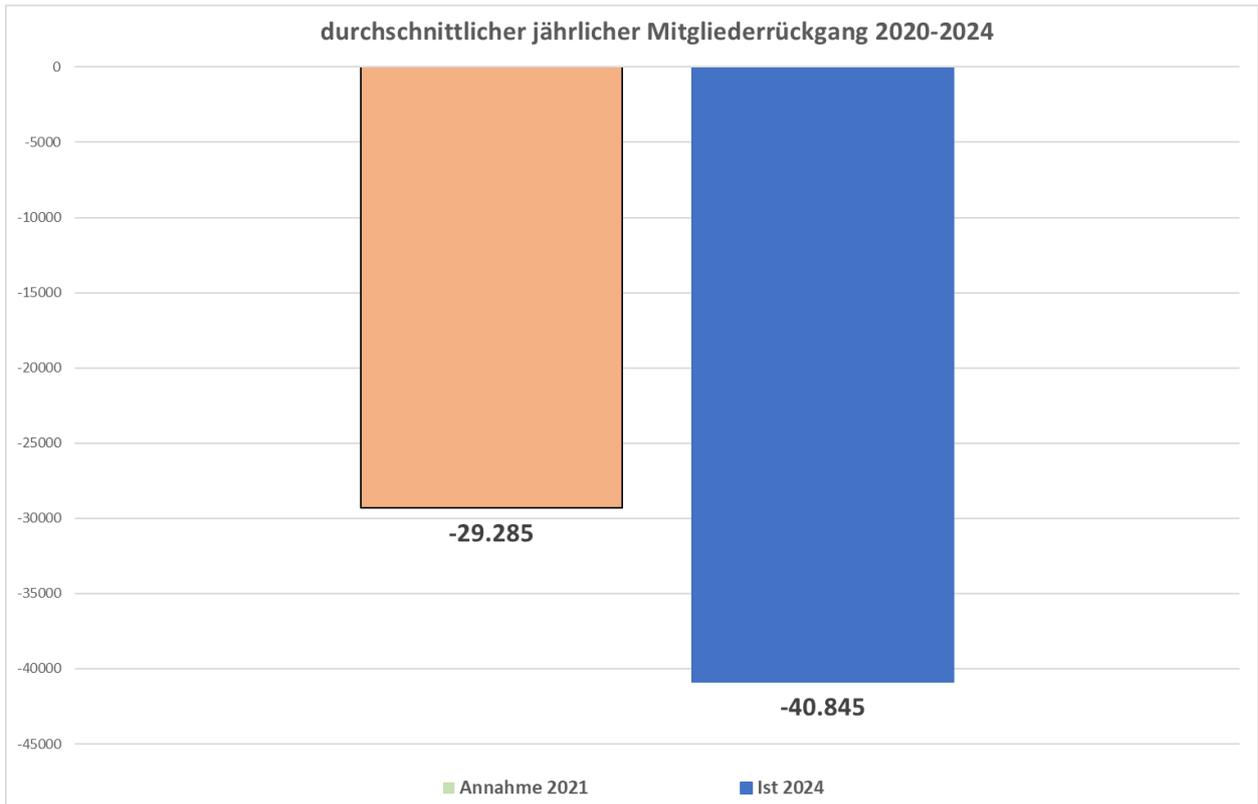
Hier ist insbesondere das Arbeitspaket 2 (Verkündigung und Pfarrstellen) zu nennen, wo sich aufgrund geringerer Pfarrstellenzahlen als ursprünglich erwartet eine um ca. 8,5 Mio. EUR erhöhte Einsparung in 2030 ergeben kann. **Zusammen mit den erfolgten Beschlüssen der Herbstsynode 2023** zu

- Arbeitspaket 9 (Handlungsfelder und Zentren, Zentrum Ökumene, Religionspädagogisches Institut und Zuweisungen an Diakonie),
- zum Querschnittsthema 5 (Verwaltung) und
- mit einem Entschluss zum Umgang von Prüfauftrag 4 (Sonstige Verwaltung und Leitung) und Prüfauftrag 5 (Besondere Zuweisungen an Kirchengemeinden),

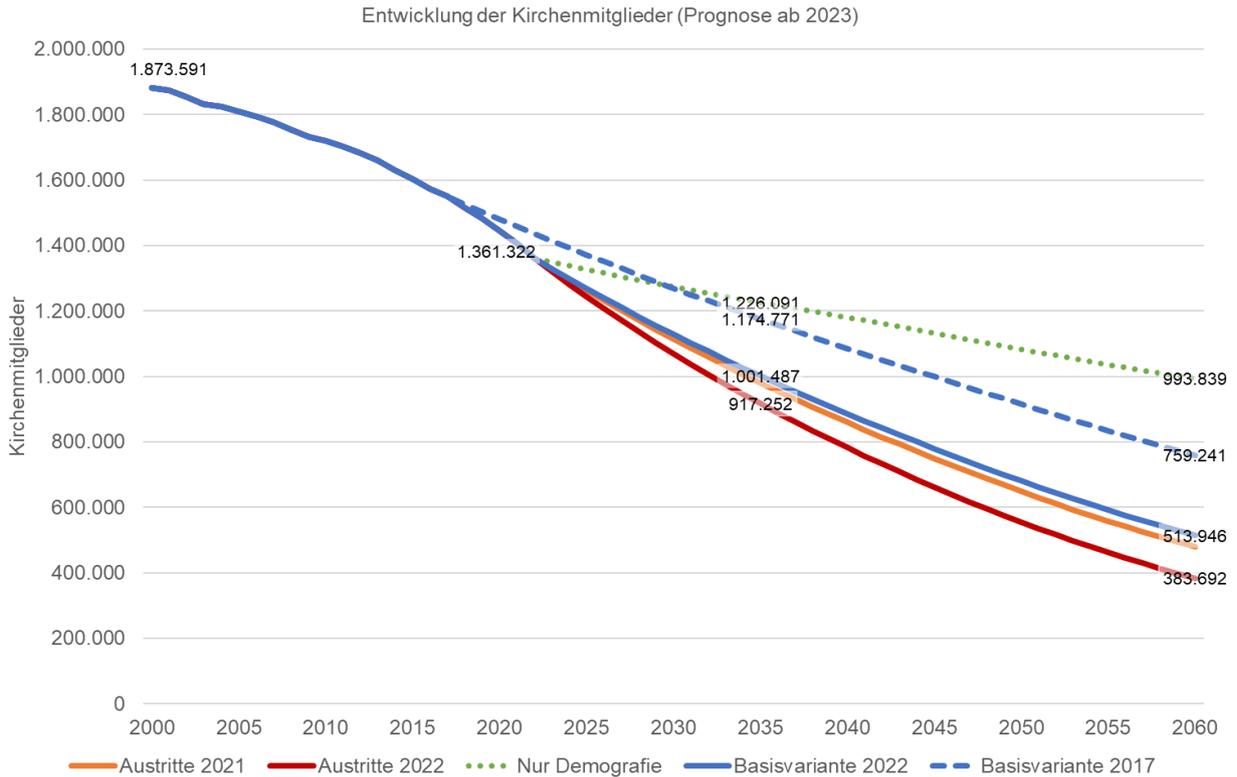
und deren konsequenter Umsetzung ließe sich das **Einsparziel 2030 i. H. v. 140 Mio. EUR aus heutiger Sicht nach wie vor realisieren.**

2. Mitglieder- und Kirchensteuerprojektion bis 2030/2035

Im Jahr 2021 wurde das Einsparziel von 100 Mio. EUR auf 140 Mio. EUR bis zum Jahr 2030 angehoben, um auf die verschlechterte Einnahmen- und Mitgliederprognose zu reagieren. Seinerzeit wurde eine Mitgliederentwicklung von -2,1 % p. a. angesetzt. Die Mitgliederentwicklung hat sich seitdem auf einem verschlechterten Niveau stabilisiert.

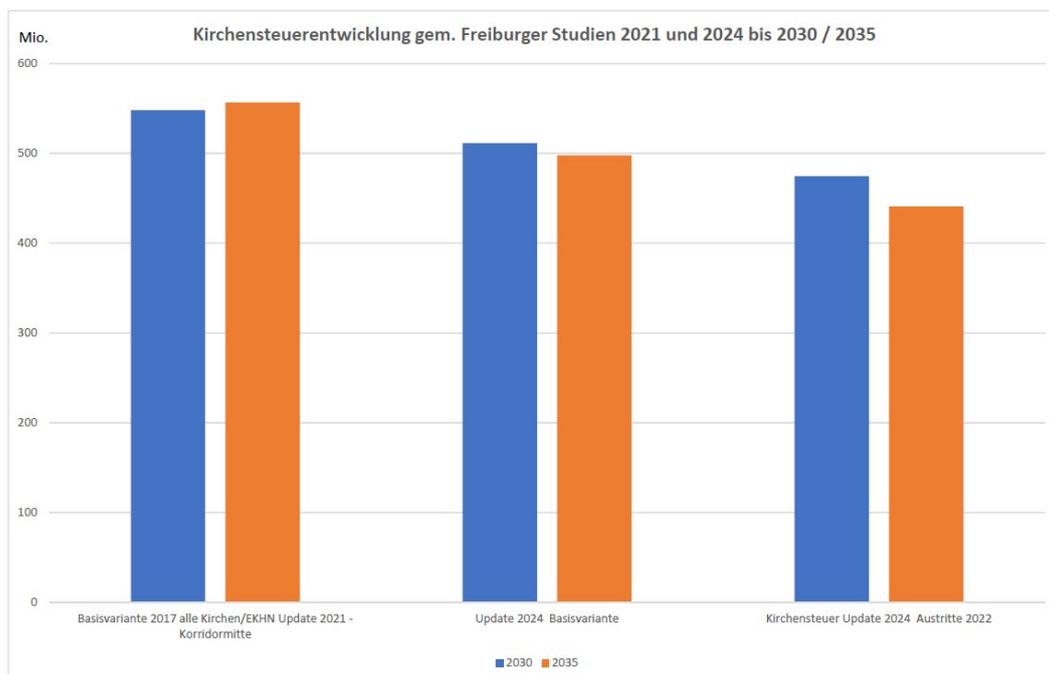


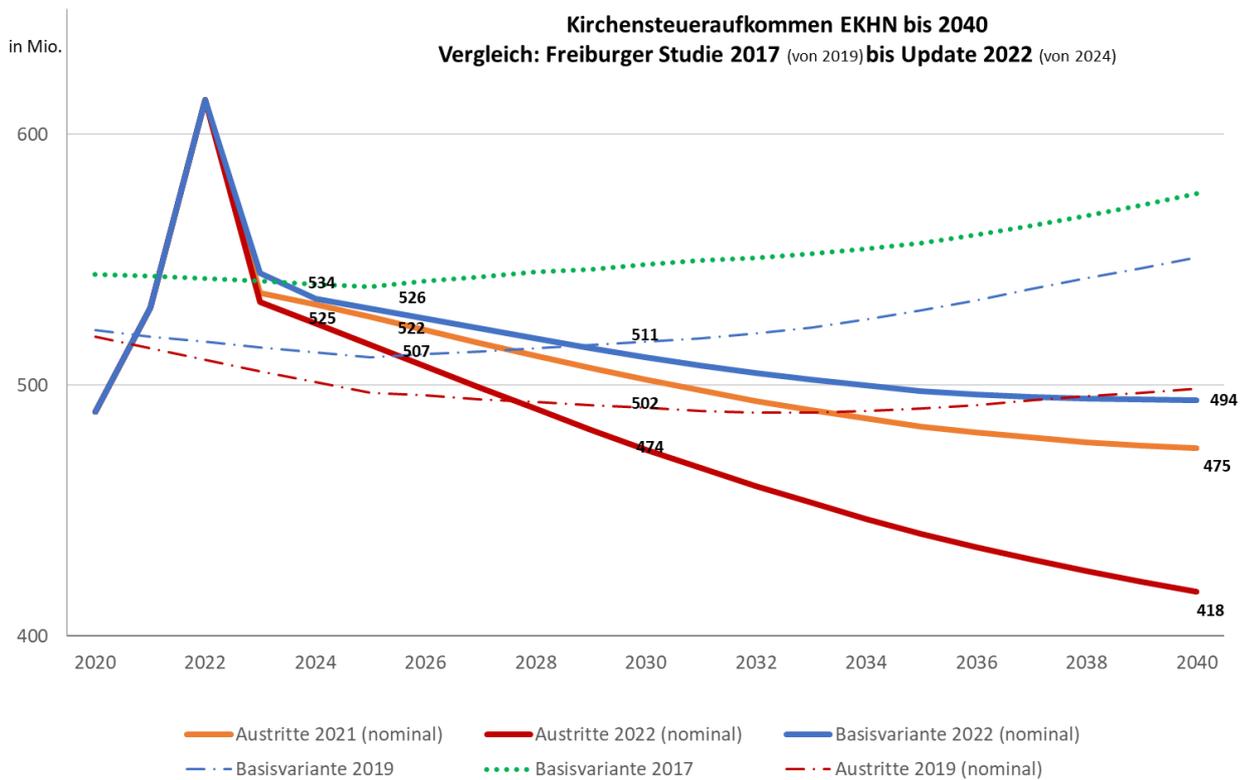
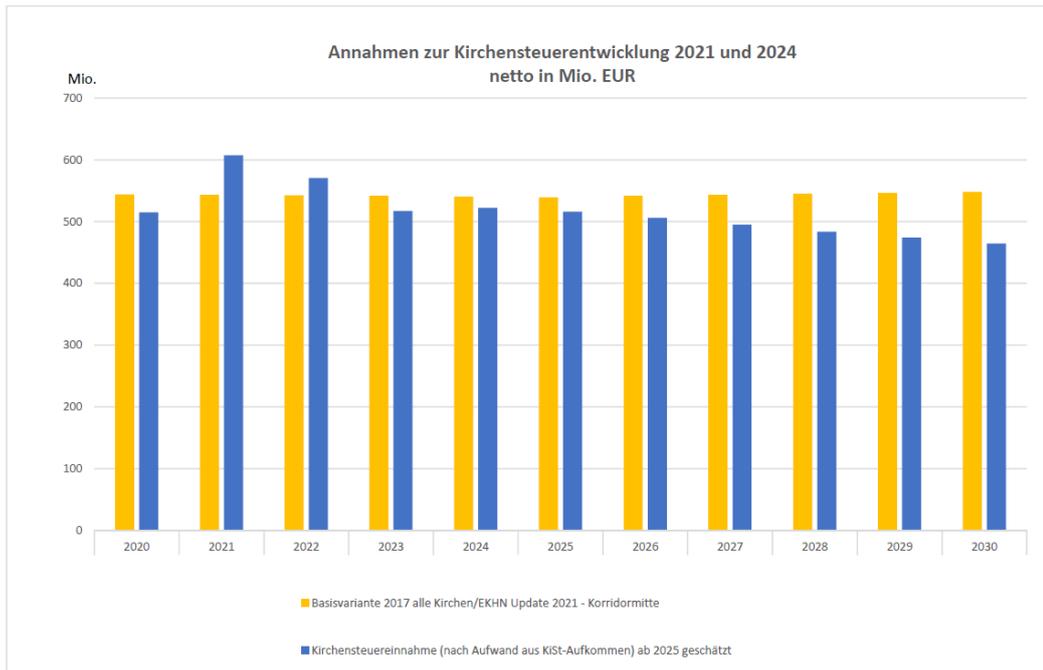
Die langfristige Mitgliederprojektion aus dem Update der Freiburger Studie aus dem Frühjahr 2024 hat sich nochmals verschlechtert.



Basierend auf der Mitgliederentwicklung und deren Fortschreibung in die Zukunft haben sich ebenfalls die Kirchensteuererwartungen verschlechtert. Mittlerweile erscheint die Annahme eines fortgesetzten Mitgliederverlustes von -3 % p.a. nicht mehr als „worst case“, sondern als realistisches, „mittleres“ Szenario. Die im Herbst 2023 in der aktualisierten Finanzprojektion in den Vordergrund gestellte Variante mit -2,5 % Mitgliederentwicklung muss inzwischen als eher optimistisches Bild gesehen werden. Hinzu kommt die erforderliche Preisbereinigung der nominalen Einnahmen um die Preisentwicklung eines typischen kirchlichen Warenkorb aus Personalaufwendungen, Baukosten und Sachmitteln. Annahmegemäß wird diese Bereinigung nicht vollständig durch erhöhte nominale Einnahmen kompensiert. Damit nimmt die Finanzkraft noch schneller ab. Dieser Effekt ist allerdings nicht neu, wenngleich durch die hohen Personalkostensteigerungen des Jahres 2024 ausgeprägter als in den Vorjahren.

Gegenüberstellung der Veränderungen der Erwartungen gemäß Freiburger Studie:





Sowohl der aktuelle Ausgangspunkt als auch die mittel-/langfristige Projektion haben sich damit in relevanter Größenordnung verändert. Der „Startpunkt“ der Projektion wurde allerdings aufgrund der Ist-Entwicklung in den Jahren 2021/22 im Freiburger Update gegenläufig zur Mitgliederentwicklung nach oben korrigiert. Dies bedeutet insgesamt:

- Das Update der Freiburger Studie aus dem Frühjahr 2024 (Daten des Jahres 2022) ist bis zum Jahr 2035 mit der letzten EKHN-Projektion noch weitgehend deckungsgleich. Für den Zeitraum danach kommt die neue Studie zu noch schlechteren Werten.
- **Die realistische, langfristige Einnahmeerwartung ist daher nach unten anzupassen.**
- **Mit der Bestätigung der (verschlechterten) Projektion aus dem Jahr 2023 ergibt sich die Notwendigkeit, das Einsparziel anzuheben. Der Umfang muss nach Konkretisierung des Haushaltsentwurfs für die Jahre 2026/27 ermittelt werden. Ob ein Ziel von 185 Mio. EUR (siehe Stand Herbst 2023) ausreicht, muss erst noch genauer überprüft werden.**
- **Mit einer Neujustierung des Einsparziels muss auch die zeitliche Umsetzung bewertet und festgelegt werden (2030 vs. 2035 oder abweichend). Ob die gegenüber den ursprünglichen Planungen bessere Entwicklung einiger Vorjahre ein zeitlich verzögertes Erhöhen des Einsparziels legitimiert, soll aus den noch anzustellenden konkreten Projektionen hergeleitet werden.**
- **Der Erwartungskorridor aus der Kirchensteuereinnahme muss neu im Bereich einer Mitgliederentwicklung zwischen günstigenfalls -2,5 und -3,5 % p. a. angesiedelt werden. Die Auswirkungen einer Mitgliederprognose von -3,5 % werden dabei aus der Differenz der Szenarien -2,5 % vs. -3 % geschätzt, weil ein Update der Freiburger Studie mit diesem Wert nicht vorliegt.**

3. Projektion der Haushaltseckwerte 2026/27 bis 2030/2035

Die Projektion kann (erst) mit der vollständigen Auswertung zum Meilensteinjahr 2025 und fortschreitender Haushaltsplanung für 2026/27 vorgelegt werden. Es soll dargestellt werden, welche Haushaltslücken, insbesondere auch kumuliert bis 2030, aber auch **erweitert für den Zeitraum bis 2035 für einen neuen 10-Jahres-Zielhorizont** auftreten, wenn das Einsparziel nicht erhöht wird. Hieraus soll der Handlungsbedarf genauer quantifiziert werden.

C. Handlungsbedarf „in der Bilanz“ / Zukunftsvorsorge

Hauptrisiko für die künftige Handlungsfähigkeit der Gesamtkirche ist ein Auseinanderfallen von Verpflichtungen auf der einen und den Finanzmitteln auf der anderen Seite.

- Unter den Verpflichtungen ragen die laufenden, kurz- und mittelfristig kaum nennenswert steuerbaren **Personalaufwendungen** und die für viele Jahrzehnte pro Dienstverhältnis angelegten **Rückstellungen** heraus.
- Haushaltsverpflichtungen aus diversen **Verträgen, Kooperations- oder Zuweisungsvereinbarungen** dagegen können in der Regel mindestens mittelfristig gesenkt oder eingestellt werden.
- Auch die **Weitergabe von Kirchensteueranteilen an die kirchlichen Körperschaften** kann - soweit notwendig - kurz- bis mittelfristig an die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen angepasst werden.
- **Kirchliches Grund- und Sachanlagevermögen** könnte zwar selektiv veräußert werden, kann aber im heutigen Umfang wegen der begrenzten Einmaleffekte nicht zu einer strukturell nachhaltigen Vorsorge nennenswert beitragen.

Im Mittelpunkt der bilanziellen Betrachtung und damit der Vermögenslage steht daher

- **die Bewertung der Rückstellungen für Versorgung und Beihilfen,**
- **deren Deckung durch Aktivposten (insb. Sach- und Finanzanlagen) in der Bilanz und**

- damit mittelbar verbunden die Höhe und die Struktur des Reinvermögens (Vermögen nach Abzug der Sondervermögen/-posten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen).

1. Deckung der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen

Kernaussagen:

- Die Verpflichtungen aus Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sind überdurchschnittlich gestiegen. Ein auf 3,5 % in der Prognose erhöhter Rechnungszins gleicht den Anstieg nur teilweise aus.
- Die Absicherung der Beihilfeverpflichtungen ist zu niedrig und belastet die Haushalte stark.
- Der Ausschüttungsbedarf der Versorgungstiftung ist angestiegen, um die Pensionsaufwendungen im gesamtkirchlichen Haushalt zu neutralisieren.
- Dennoch kann die Versorgungstiftung im Mittel der Wahrscheinlichkeitsberechnungen langfristig einen Deckungsgrad von über 100 % erreichen.
- Mit Blick auf die schlechte Deckung der Beihilfebelasten empfehlen sich eine Aufstockung der Versorgungstiftung und Ausschüttungen für die Pensionen nur mit Augenmaß.

a) Deckungsgrad zum Bilanzstichtag

- **Deckung insgesamt durch Ruhegehaltskasse, Versorgungstiftung, Beihilfefonds**

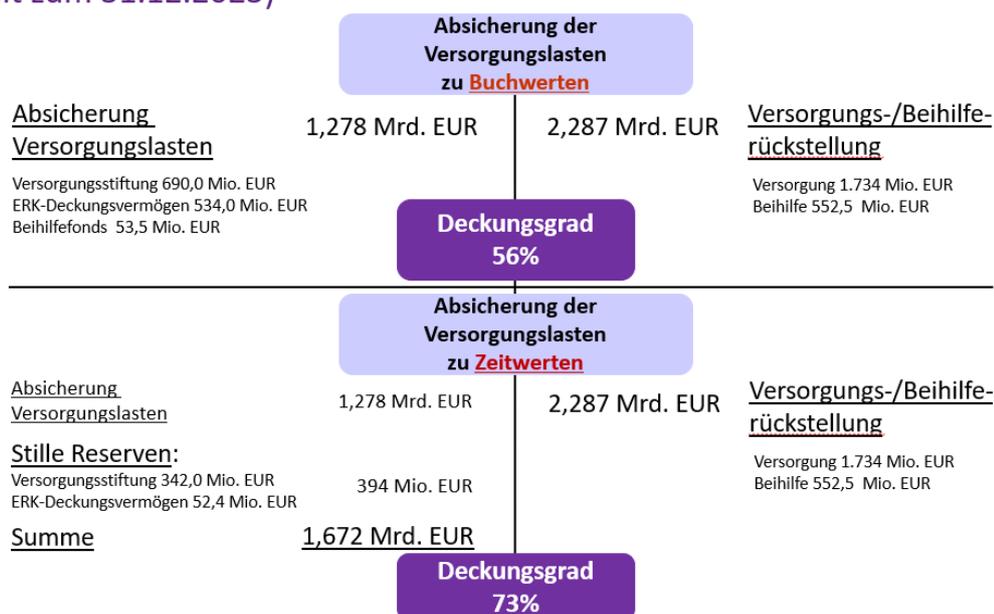
Der Deckungsgrad der Summe von Pensions- und Beihilferückstellungen erreicht mit 56 % Ende 2023 (Daten für Ende 2024 noch nicht sämtlich verfügbar) nicht die Zielquote von mindestens **70 % zu Buchwerten**, die der EKD-Finanzbeirat empfohlen hat. Diese Zielquote soll berücksichtigen, dass die Pensionen anteilig auch durch die laufenden Beiträge durch die Versorgungskassen finanziert werden (Umlagefinanzierung) und nicht ausschließlich durch das Bilden einer Kapitaldecke aus den Beiträgen. Die Kapitaldeckung auf Seiten der Ev. Ruhegehaltskasse (ERK) erreicht in einem solchen System strukturell bedingt keine 100 %.

Die Lücke zur 70 %-Marke nach Buchwerten zum 31.12.2023 beträgt rund 320 Mio. EUR. Die EKHN erreicht die Zielquote nur bei Bewertung einschl. stiller Reserven. **Die Unterdeckung geht auf die Beihilfeverpflichtungen zurück**, die mit aktuell nur rund 10 %, beginnend seit 2019, einen eigenen Deckungsbaustein aufweisen.

Zum noch zu ermittelnden Bilanzstichtag 31.12.2024 werden sich auswirken:

- Ein erhöhter Rechnungszins (Deckungsgrad steigt).
- Gestiegene Verpflichtungen aufgrund linearer Erhöhung der Versorgungsansprüche (Deckungsgrad sinkt).
- Erhöhungen des Beihilfefonds und Veränderungen der Buchwerte von Versorgungstiftung und ERK-Deckungsvermögen (tendenziell: Deckungsgrad steigt).
- Vermögenserträge (Deckungsgrad zu Zeitwerten steigt).

Absicherung der Versorgungslasten (aufgestellt zum 31.12.2023)



	Abschluss 2019	Abschluss 2020	Abschluss 2021	Abschluss 2022	Abschluss 2023
Mio. EUR	festgestellt	festgestellt	festgestellt	festgestellt	aufgestellt
A. Pensionsrückstellungen	1.528	1.547	1.570	1.604	1.734
Deckungsgrad ERK + V.stift. (Buchwerte)	71%	75%	75%	73%	71%
Deckungsgrad (Zeitwerte)	96%	104%	108%	94%	93,3%
B. Beihilferückstellungen	514	515	521	509	553
Deckungsgrad Beihilfefonds (nur Buchwert)	2,1%	4,4%	6,4%	8,7%	9,7%
C. Deckungsgrad Pensionen und Beihilfe insg.	54%	58%	58%	57%	56%
Deckungsgrad (Zeitwerte)	67%	73%	77%	81%	73,1%

➤ Deckung nur der Versorgungsstiftung

Neben der Abdeckung bei der ERK soll die Versorgungsstiftung die Bedienung der Pensions- und ggf. auch der Beihilfeansprüche absichern. Die Deckungsgrade zu den letzten Bilanzstichtagen lagen im Regelfall unterhalb von 100 %. Mit Blick auf die gutachterlich berechnete, allerdings nur sehr langfristige Erholung des Deckungsgrades erfolgen dennoch seit einigen Jahren Ausschüttungen an die EKHN. Aus den Jahresabschlüssen 2020-2022 wurden gleichwohl 44 Mio. EUR vorsorglich an die Stiftung wieder zugeführt.

Bei der Ermittlung des Deckungsgrades ausschließlich der Versorgungsstiftung wird abweichend

- nicht von den Buchwerten, sondern wegen der größeren Relevanz für die Steuerung der Kapitalanlage von Zeit-/Marktwerten d. h. einschl. stiller Reserven und

- von einem vollständigen Ausgleichsbedarf der bei der ERK anteilig fehlenden Kapitaldecke ausgegangen.

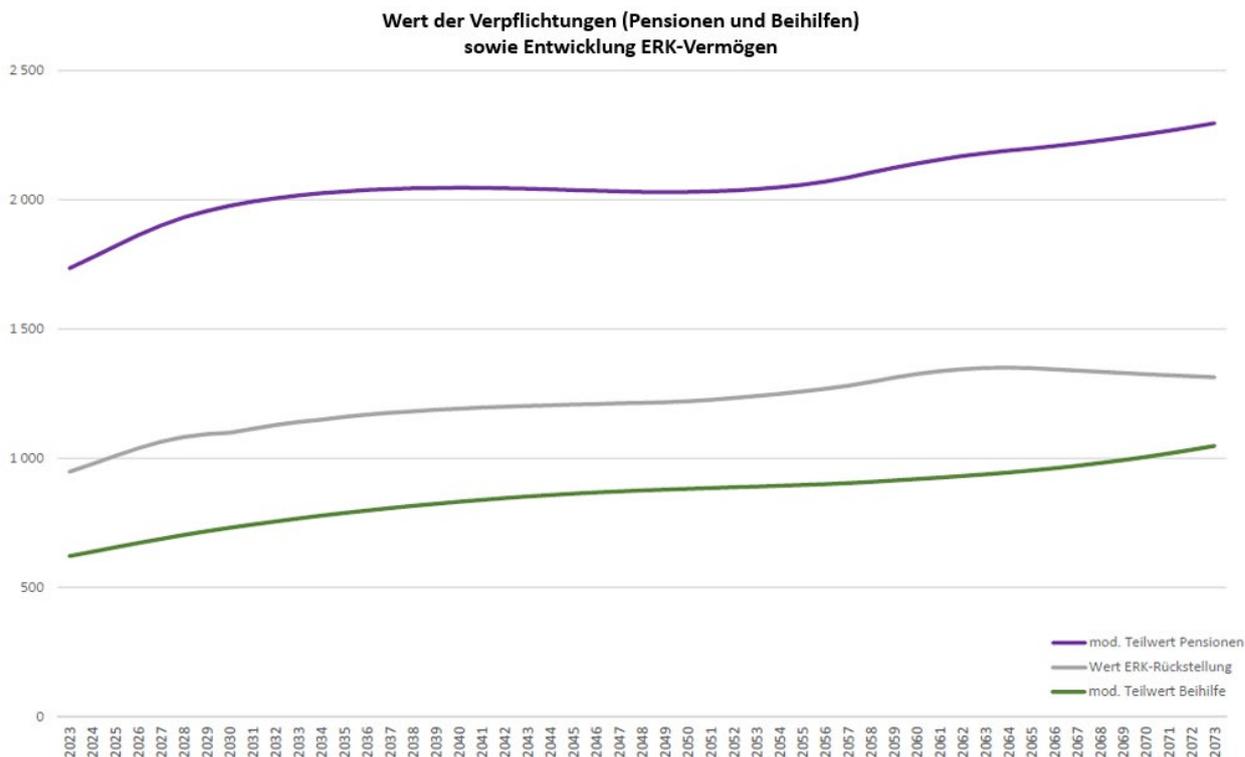
Daher weisen die Deckungsgrade der Versorgungsstiftung wegen des großen Einflusses der stillen Reserven höhere Werte auf, lagen aber in einigen Jahren auch mehrfach, auch aktuell unter 100 %. **Rechnet man eine potentielle, vollständige Deckung auch für Beihilfeleistungen hinzu, müsste der Deckungsgrad umgerechnet nur auf die Pensionen heute bei rund 150 % bzw. um rund +500 Mio. EUR höher liegen.**

Jahr (Ultimo)	Stiftungskapital Mio. EUR	Zu bedeckende Verpflichtungen Mio. EUR (Stichtagsgutachten bis 2023)	Deckungsgrad (Stichtagsgutachten bis 2023)
2020	987,4	977	101 %
2021	1.066	991	108 %
2022	943	1079	87 %
2023	1.032	1.148	90 %
2024	1.148	1.172	98 %

b) Prognose künftiger Entwicklungen von Rückstellungen und Deckungsgrad der Versorgungsstiftung

➤ Gesamtverpflichtungen

Die Gesamtverpflichtungen aus Pensionen und Beihilfen steigen kontinuierlich an. Angenommen sind 35 Wiedereinstellungen p.a., die sukzessive bis 2040 auf 13 Neuzugänge p. a. verringert werden. Bei der Pensionsrückstellung macht sich die Ruhestandsphase der geburtenstarken Jahrgänge stärker in einem Abflachen bemerkbar als bei der Beihilferückstellung.



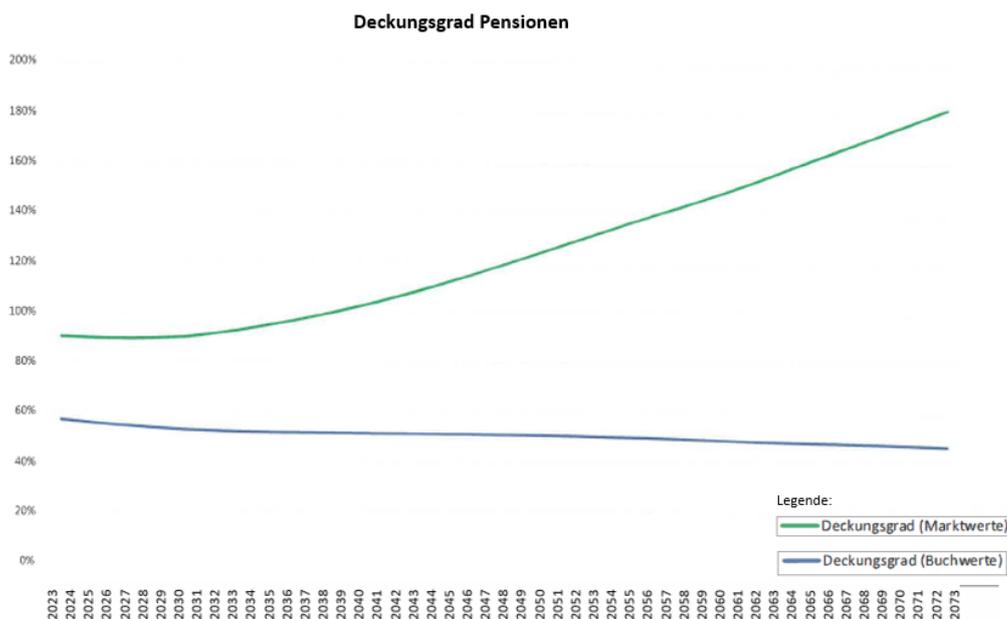
Der künftige Deckungsgrad ist neben der Entwicklung der Verpflichtungen insbesondere abhängig von der Vermögensentwicklung, sowohl der Versorgungsstiftung als auch der ERK und daher nur eingeschränkt planbar.

Gerade mit Blick auf die schlechte Deckung der Beihilfe lasten empfehlen sich eine Aufstockung der Versorgungsstiftung und Ausschüttungen für die Pensionen nur mit Augenmaß.

Im Rahmen der letzten Prognoserechnung hat sich der Anteil der nicht gedeckten Pensionsrückstellungen durch die Gehalts- und Versorgungsdynamik bei gleichem Rechnungszins deutlich erhöht. Lediglich infolge des höheren Rechnungszinses liegt das neue Verpflichtungsniveau nur leicht über dem bisherigen.

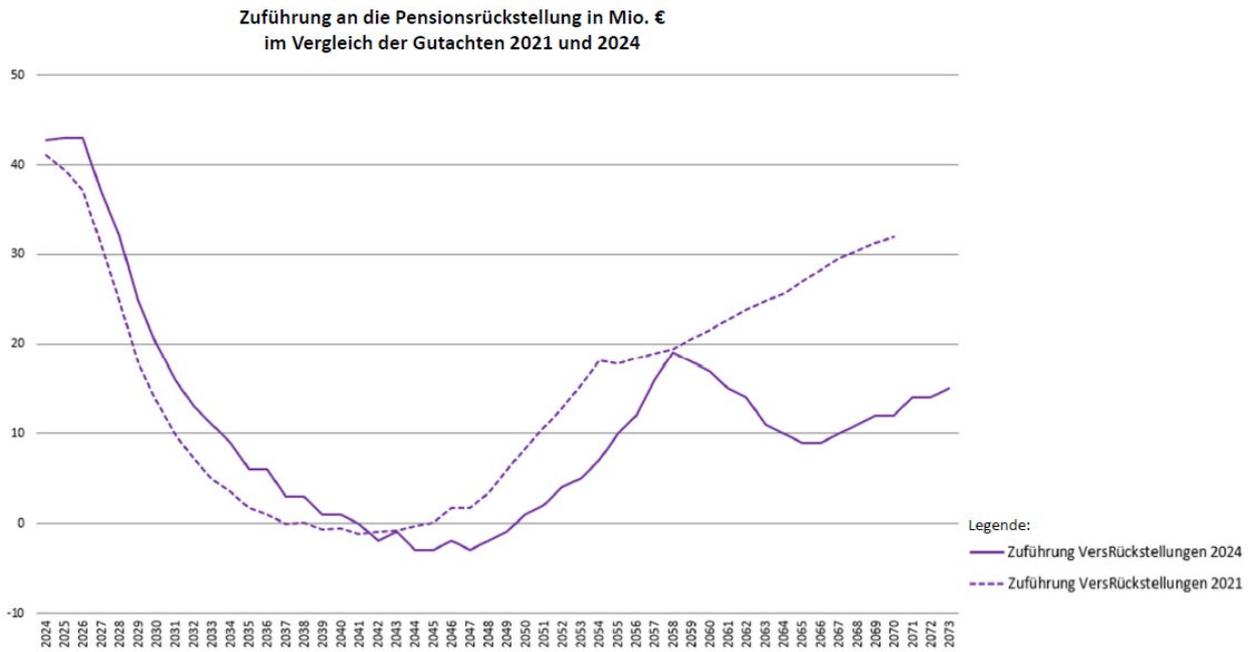
Die Ausschüttungen der Versorgungsstiftung müssen nach dem neuen Gutachten daher rechnerisch auf im Schnitt rund 25 Mio. EUR steigen, um die bei rund 70 % liegenden jährlichen Deckungsanteile der Ruhegehaltskasse Jahr für Jahr auf 100 % im Haushalt anzuheben.

Dennoch kann sich unter den getätigten Annahmen der **Deckungsgrad der Versorgungsstiftung** langfristig günstig entwickeln. Allerdings gilt diese Aussage nur im Erwartungs-/Mittelwert. In Abhängigkeit von der Kapitalmarktentwicklung und tatsächlichen Dynamik der Verpflichtungen können sich bessere, aber auch dauerhaft deutlich schlechtere Pfade realisieren. **Erst sehr langfristig könnte sich zu Marktwerten ein Deckungsgrad ergeben, der auch für eine vollständige Deckung der Beihilfe ausreicht (rd. 150 %).**

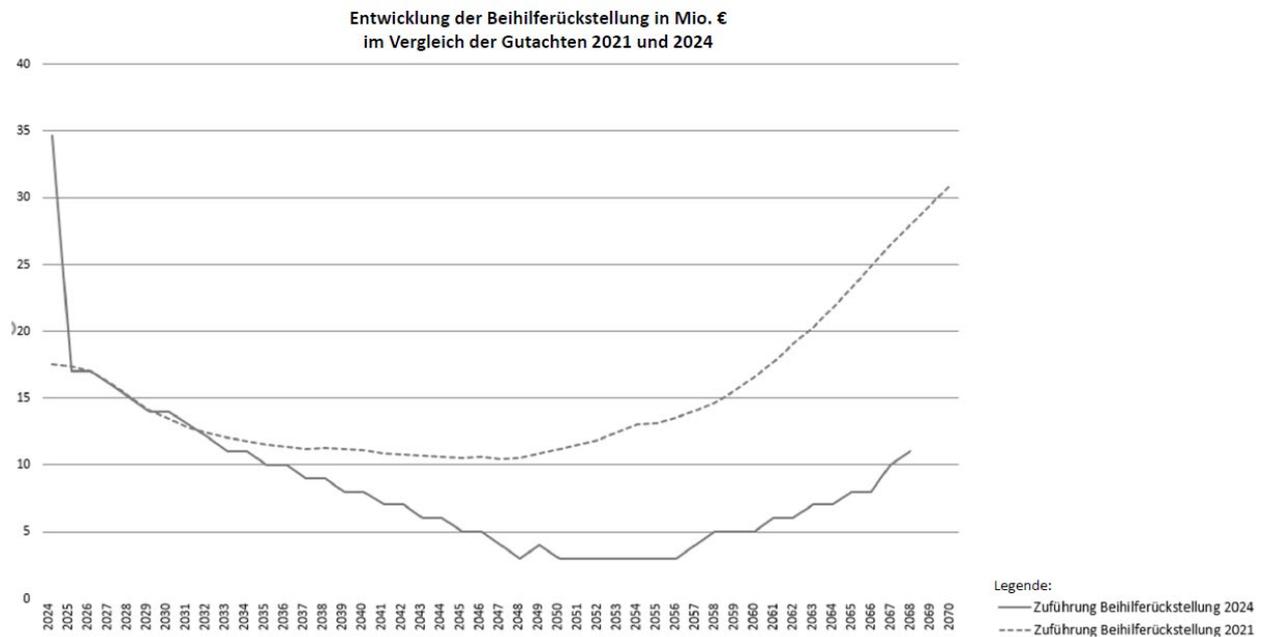


➤ Jährliche Belastung durch neue Rückstellungen

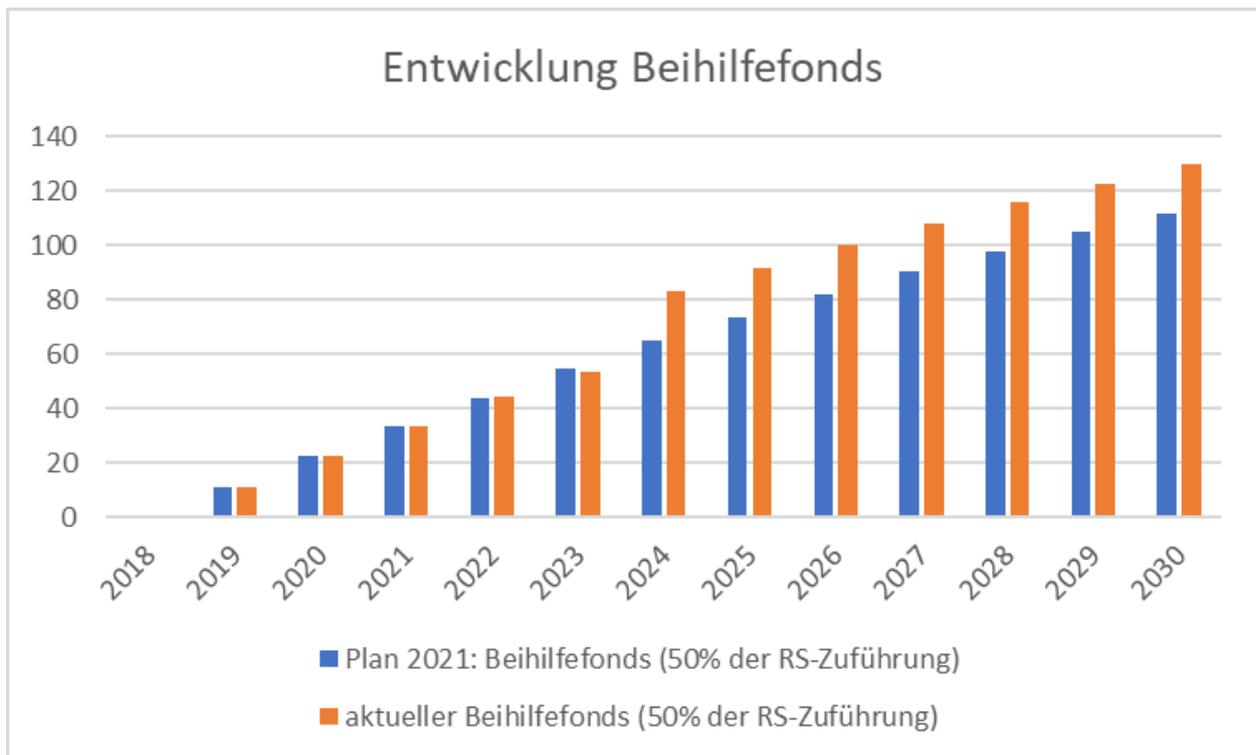
Infolge der Ruhestandsversetzungen der geburtenstarken und im Pfarrdienst überdurchschnittlich vertretenen Jahrgänge sinken die jährlichen Neuzuführungen an die Pensionsrückstellung über den Zeitraum der nächsten rund zwei Jahrzehnte. Während der Ruhestandszeit dieses Personenkreises können Rückstellungen für diese Versorgungsfälle Jahr für Jahr aufgelöst werden. Dies wirkt sich per Saldo deutlich entlastend auf die jährlichen Haushalte aus. Der Effekt war bereits bei der „Erstaufgabe“ von ekhn2030 eingerechnet, hat sich aber in der neuen Berechnung auf der Zeitachse leicht nach hinten verschoben. Gegenüber der Vorgänger-Prognose ist infolge dessen bis etwa 2040 mit höheren Haushaltsbelastungen zu rechnen. Diese Verteuerung der Pensionsansprüche ergibt sich trotz einer entlastend wirkenden Anhebung des Rechnungszinssatzes gegenüber der Prognose aus 2021: Der Grund liegt in der hohen Besoldungserhöhung zum 01.03.2024.



Die Prognoseabweichung bei der Beihilfe gegenüber dem letzten Gutachten zeigt langfristig eine Entlastung gegenüber den bisherigen Annahmen. Diese resultiert insbesondere aus der angenommenen rückgängigen Personenzahl der Aktiven und Leistungsempfänger*innen und dem gestiegenen Rechnungszins.



Der gegenwärtige Beihilfefonds erreicht mit dem bisherigen Speisungsprinzip noch keine langfristig hinreichende Beihilfedeckung:

**Fazit:**

- **Die Vorsorge für Beihilfeverpflichtungen sollte dringend erhöht und hierzu beispielsweise der Beihilfefonds mit Zuführungen an die Versorgungsstiftung verbunden werden.** Die Deckung könnte konkret durch zusätzliche **Zweckbindung von bestehenden Finanzanlagen, die aktuell nicht für die Finanzdeckung von Rücklagen benötigt werden**, für den Beihilfefonds oder durch Zuführung an die Versorgungsstiftung erhöht werden. Ein Betrag von 200 Mio. EUR würde die Ausschüttungen der Versorgungsstiftung für einen Zeitraum von rd. 8 bis 10 Jahren kassenmäßig kompensieren, so dass die Kapitaldecke, die damit mögliche Erzielung von Erträgen und am Ende der Deckungsgrad der Versorgungsstiftung deutlich gesteigert werden könnten, ohne dass die laufenden Haushalte belastet werden würden. Der Gesamtdeckungsgrad zu Buchwerten einschl. Beihilfe würde von 56 % auf rund 65 % steigen, der Deckungsgrad der Versorgungsstiftung alleine zu Zeitwerten stiege um rd. 15 Prozentpunkte auf etwa 115 %. Die zusätzlichen Vorsorgebeträge für die bestehenden Verpflichtungen mittelfristig aus den jährlichen **Haushalten erwirtschaften zu können, erscheint ausgeschlossen**. Bereits das Erwirtschaften der jährlichen Neuzuführungen an die Rückstellungen (siehe Ziel „ekhn2030“) stellt eine Herausforderung dar. Auf die Ausschüttungen der Versorgungsstiftung an den gesamtkirchlichen Haushalt zu verzichten, hieße, zusätzlich zu den Einsparzielen 20 Mio. EUR im Durchschnitt der nächsten Jahre und später rund 25 Mio. EUR einsparen zu müssen.
- **Als Begleitmaßnahme muss die weitere Dynamik der Rückstellungen perspektivisch durch Einflussnahme auf Besoldung und Versorgung begrenzt werden.** Dies vorzugsweise in Abstimmung mit anderen Gliedkirchen, weil etliche übergeordnete Aspekte berührt sind.
- Bei Überlegungen zum Abbau der Rückstellungen durch Verzicht auf neue **Dienstverhältnisse** müssten gleichzeitig **Auswirkungen auf die Ev. Ruhegehaltskasse** und deren Ansprüche auf Kompensationszahlungen für nicht mehr dort versicherte Personen berücksichtigt werden.

2. Umgang mit Rücklagen, Vermögensgrundbestand und Reinvermögen

Die Bildung von Rücklagen für künftige, konkrete Mittelbedarfe bleibt zwar bis auf Weiteres ein probates Instrument, um Zweckbindungen von Reinvermögen auf der Passivseite der Bilanz zu zeigen und das

Prinzip des jährlichen Haushaltsausgleichs zu bewerkstelligen. Es muss jedoch stärker darauf geachtet werden, dass Rücklagen und Zweckbindungen nur für Verpflichtungen und Quasi-Verpflichtungen gebildet oder als die Wirtschaftlichkeit förderndes Bewirtschaftungsinstrument für Budgetbereiche genutzt werden. **Jede neue freiwillige Rücklage, die nicht im Jahresergebnis erwirtschaftet wurde, geht zu Lasten des Vermögensgrundbestands.**

Unter Berücksichtigung, dass der Vermögensgrundbestand strukturell negativ sein darf, sofern die Deckung der Rückstellungen nur anteilig gefordert wird, müsste das **Reinvermögen bei mindestens rund 350 Mio. EUR** liegen:

$$\begin{aligned} & \text{„zulässiger“ negativer Vermögensgrundbestand -350 Mio. EUR (als Anhaltspunkt²)} \\ & + \text{Rücklagen rd. 700 Mio. EUR} \\ & = \text{Mindest-Reinvermögen +350 Mio. EUR} \end{aligned}$$

Dieser Wert wird aktuell in etwa eingehalten, auch dürften die Rücklagen mittelfristig abnehmen, so dass das „Mindest-Reinvermögen“ rechnerisch sinkt.

Durch bevorstehende negative Jahresergebnisse dürfte das bilanzielle Reinvermögen in den nächsten Jahren allerdings sinken, so dass sich eher eine **Unterausstattung mit Reinvermögen** ergibt. Stellt man dieser die stillen Reserven der Finanzanlagen gegenüber, mildert das zwar die Problemlage vordergründig. Schwankungen der Kapitalanlagen wären dann aber nicht mehr wie bisher tragfähig. Dies verhinderte künftig eine ertragsorientierte Vermögensverwaltung und hätte Rückwirkungen auf den Haushalt.

Steigende laufende Aufwendungen führen unabhängig davon, ob sie aus Rücklagen gedeckt werden, zu einem sinkenden Reinvermögen, wenn keine zusätzlichen Erträge gegenüberstehen. Dies gilt gerade auch für Großprojekte in der Gesamtkirche, die mit der Transformation und dem Klimaschutz einhergehen.

Fazit:

- Solide Finanzen erfordern ein Mindestmaß an Reinvermögen, um eine Überschuldung auszuschließen. Der jährliche Haushalt auf Ebene des **Jahresergebnisses muss i. d. R. durch Erträge ausgeglichen** werden, damit das Reinvermögen nur im Ausnahmefall sinkt.
- **Künftige Projekte** müssen mit der Mindestausstattung an Reinvermögen in Einklang stehen, weil ihre negative Auswirkung auf das Reinvermögen nur zeitversetzt eintritt, nicht aber geschmälert wird („Können wir uns das Vorhaben leisten?“ statt „Haben wir eine Rücklage für die Maßnahme?“). Soll eine Rücklage für Projekte verstärkt oder erst neu gebildet werden, muss dies im Regelfall auf Fälle zusätzlich vorhandener Finanzmittel und bereits erwirtschafteter Überschüsse beschränkt bleiben (wie z.B. bei der Ausstattung des Zukunftsfonds). Damit im Moment des Verbrauchs kein zusätzlicher negativer Effekt auf das Reinvermögen ausgeht.
- **Aufwendungen** sollen grundsätzlich aus laufenden Haushalten erwirtschaftet und **Investitionen** mittels der Liquiditätsplanung umgesetzt werden.
- Mittels der **Steuerung des Reinvermögens und der Rücklagen** wird automatisch auch der Vermögensgrundbestands gesteuert. Dies wird als „Methode“ empfohlen. Der Vermögensgrundbestand kann allerdings optional auch explizit gesteuert werden: Um den negativen Vermögensgrundbestand zu senken, können
 - Rücklagen zu Gunsten des Vermögensgrundbestands aufgelöst werden (=> Deckungsproblem für die Rücklagenzwecke) und /oder

² Herleitung: 30 % der Pensions-/Beihilferückstellung = -600 Mio. EUR zzgl. Sachanlagevermögen, Beteiligungen etc. = rd. -350 Mio. EUR

- Vermögenswerte, z. B. die Finanzanlagen erhöht werden (=> positive Jahresergebnisse und Cash Flow erforderlich) und /oder
- Verpflichtungen gegenüber Dritten, insbesondere die Rückstellungen verringert werden (=> z. B. Eingriffe in bestehende und/oder künftige Ansprüche).
- Falls die Rückstellungen durch eine **Anhebung des Rechnungszinses** niedriger bewertet werden, wirkt sich dies i. d. R. spürbar positiv auf das Jahresergebnis und die Höhe des Reinvermögens aus. In einem solchen Fall wäre künftig zu empfehlen, den Effekt nicht mit den Rücklagen, sondern **mit dem Vermögensgrundbestand zu verrechnen**, weil kein Zufluss von Finanzmitteln vorliegt. Gleiche Empfehlung gilt in umgekehrter Richtung, wenn sich die Rückstellungen verteuern.
- Die aktuelle „**Übersausstattung**“ der Finanzdeckung von Rücklagen sollte nicht zur Erhöhung der Rücklagen, sondern zur **Verbesserung der Beihilfedeckung** verwendet werden (siehe oben).
- Die **Ausgleichs-, aber auch die Betriebsmittelrücklage** stellen bislang die „klassische“ und kirchengesetzlich geforderte Vorsorge dar, um die Zahlungsfähigkeit und Handlungsfähigkeit bei Schwankungen der Erträge sicherzustellen. Beide knüpfen an frühere kamerale Vorstellungen an. Im Zuge von allerdings noch nicht abgeschlossenen Bemühungen der Gliedkirchen gemeinsam mit der EKD zur Vereinfachung des Finanzwesens könnten sich Modifikationen dieser Systematik abzeichnen. Bis auf Weiteres sollte in der EKHN am bisherigen Modus in der EKHN festgehalten werden, die Haushalte über die Ausgleichsrücklage bei Bedarf auszugleichen und die Rücklage situativ auch zu erhöhen.

Federführender Referent: Oberkirchenrat Thorsten Hinte